Allgemeine Mandatsbedingungen

Für Mandate der Sonnora (Schweiz) GmbH. Stand 04.10.2026.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) gelten für Aufträge, welche der Auftraggeber Sonnora erteilt. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschliesslich aus der Mandatsvereinbarung, dem Leistungs- und Preisblatt sowie ausdrücklich vereinbarten Zusatzleistungen.

Soweit einzelne Bestimmungen zwingendem Recht widersprechen, geht das zwingende Recht vor. Im Übrigen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

2. Schweiz als Standard-Leistungsgebiet

Sonnora erbringt ihre Standardleistungen ausschliesslich für Sachverhalte mit Bezug zur Schweiz und auf Grundlage des schweizerischen Rechts. Steuerliche Leistungen beziehen sich ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung ausschliesslich auf schweizerisches Steuerrecht.

Ausländisches Steuer-, Sozialversicherungs-, Gesellschafts-, Arbeits- oder sonstiges ausländisches Recht, ausländische Registrierungs- oder Deklarationspflichten sowie grenzüberschreitende Spezialberatung sind nicht geschuldet. Erkennt Sonnora einen relevanten Auslandsbezug, darf sie die Bearbeitung bis zur Klärung des Leistungsumfangs aussetzen oder die Beiziehung einer entsprechend qualifizierten Fachperson empfehlen.

3. Ausführung des Mandats

Sonnora führt das Mandat mit der geschuldeten Sorgfalt aufgrund der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen sowie der erteilten Weisungen aus. Sonnora darf sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit verlassen, soweit keine offensichtlichen Widersprüche oder konkreten Anhaltspunkte für Fehler bestehen.

Sonnora erbringt die vereinbarten Leistungen durch Mitarbeitende, die aufgrund ihrer kaufmännischen Ausbildung, ihrer fachlichen Kenntnisse und/oder ihrer praktischen Berufserfahrung nach Art und Umfang der jeweiligen Aufgabe eingesetzt werden. Sonnora entscheidet im Rahmen des vereinbarten Mandats über die interne Aufgabenverteilung und kann bei Bedarf weitere geeignete Fachpersonen beiziehen.

Mit der Mandatierung wird keine bestimmte persönliche höhere Fachausbildung, kein eidgenössischer Fachausweis, kein eidgenössisches Diplom, kein Abschluss einer höheren Fachschule und keine sonstige besondere Berufs- oder Fachzulassung zugesichert, soweit eine solche Qualifikation nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder für die konkrete Leistung gesetzlich zwingend erforderlich ist. Leistungen, für deren Erbringung zwingend eine besondere Bewilligung, Zulassung oder Berufsqualifikation erforderlich ist, übernimmt Sonnora nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls wird die betreffende Leistung nicht übernommen; soweit zweckmässig und rechtlich zulässig, kann eine entsprechend befugte Fachperson beigezogen werden. Diese Transparenzregel ändert nichts an der nach Gesetz und Mandat geschuldeten Sorgfalt.

Gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen werden von Sonnora nicht erbracht. Buchführungs-, Abschluss- und Deklarationsarbeiten stellen keine Revision, prüferische Durchsicht, Fraud-Prüfung, forensische Prüfung oder sonstige Prüfung mit Zusicherung eines bestimmten Sicherheitsniveaus dar. Andere Prüfungs-, Review-, Fraud- oder Assurance-Leistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart und rechtlich zulässig sind. Sonnora schuldet insbesondere keine systematische Prüfung der Echtheit von Belegen, keine Bonitätsprüfung und keine Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit von Geschäftsentscheiden.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle für das Mandat erforderlichen Informationen, Unterlagen, Entscheide und Freigaben vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung. Er informiert Sonnora unverzüglich über Änderungen, die für Buchhaltung, Payroll, Steuern, Sozialversicherungen, Zeichnungsberechtigungen, wirtschaftliche Berechtigung oder andere beauftragte Bereiche wesentlich sein können.

Der Auftraggeber prüft alle von Sonnora vorbereiteten amtlichen Erklärungen, insbesondere Steuererklärungen, MWST-Abrechnungen sowie Jahresabschlüsse, soweit diese einzureichen sind, sorgfältig und erteilt vor der Einreichung eine ausdrückliche dokumentierte Freigabe. Sonnora reicht diese Unterlagen erst mit dieser Freigabe bei den Behörden ein.

Für routinemässige Meldungen, insbesondere AHV-An-/Abmeldungen und Quellensteuermutationen, genügen korrekte, vom Auftraggeber freigegebene Personaldaten, Mutationen und Weisungen. Hierfür ist keine gesonderte Einzelfreigabe erforderlich; Sonnora darf diese Meldungen im vereinbarten Prozess durchführen.

Entstehen Verzögerungen oder Nachteile aufgrund verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben, fehlender Freigaben oder nicht mitgeteilter Änderungen, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Folgen, soweit Sonnora diese nicht zu vertreten hat.

5. Fristen und Behörden

Eine gesetzliche, behördliche oder vertragliche Frist gilt nur dann als von Sonnora zur Überwachung übernommen, wenn die Fristüberwachung ausdrücklich zum Mandat gehört und Sonnora die Frist rechtzeitig kennt oder sie im Rahmen einer ausdrücklich beauftragten Dauerleistung zuverlässig selbst bestimmen kann. Erforderliche Informationen, Unterlagen und Vollmachten müssen rechtzeitig vorliegen.

Werden Unterlagen nach dem vereinbarten Stichtag geliefert, besteht kein Anspruch auf Bearbeitung innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Frist. Sonnora weist nach Möglichkeit auf erkennbare Fristrisiken hin, übernimmt jedoch keine Verantwortung für Fristversäumnisse, die durch verspätete oder unvollständige Mitwirkung des Auftraggebers verursacht werden.

Eine Vollmacht zur Entgegennahme von Behördenpost oder Entscheiden begründet allein keinen Auftrag zur Prüfung, Vorbereitung oder Führung eines Rechtsmittels. Soweit Sonnora eine fristauslösende Mitteilung entgegennimmt, leitet sie diese im Rahmen der vereinbarten Kommunikationswege weiter; eine weitergehende Fristüberwachung richtet sich nach dem konkret beauftragten Leistungsumfang.

6. Vollmachten, Einreichungen und Zahlungsverkehr

Vollmachten gelten nur im ausdrücklich erteilten Umfang. Eine Behörden- oder Steuervollmacht ermächtigt Sonnora nicht zur Verfügung über Bankkonten oder andere Vermögenswerte.

Die Erstellung einer Zahlungsdatei ist nur geschuldet, wenn sie im Leistungs- und Preisblatt vereinbart ist. Im Standardmandat beschränkt sich Sonnora auf die technische Erstellung und Bereitstellung der Datei ausserhalb des Bankportals. Upload bzw. Übermittlung an die Bank sowie Authentisierungs- und Freigabehandlungen sind nicht geschuldet. Eine hiervon abweichende Unterstützung bedarf einer vorgängigen ausdrücklichen separaten Vereinbarung und wird nur übernommen, soweit sie ohne SRO-Anschluss von Sonnora rechtmässig erbracht werden darf. Die Prüfung und finale Freigabe jeder Zahlung verbleibt beim Auftraggeber. Sonnora erhält keine alleinige Zahlungsfreigabeberechtigung, keine alleinigen Bank-Authentisierungsmittel und keine stillschweigende Zahlungs-, Zeichnungs- oder Verfügungsbefugnis.

Soweit Sonnora Deklarationen oder Meldungen elektronisch einreicht, erfolgt die Einreichung technisch auf Grundlage der nach Ziff. 4 erforderlichen Freigabe bzw. bei Routine-Meldungen der freigegebenen Daten und Weisungen. Sonnora darf darauf vertrauen, soweit keine offensichtlichen Widersprüche oder konkreten Anhaltspunkte für Fehler bestehen.

7. Geldwäschereigesetz: ausdrücklicher Ausschluss des Standardmandats

Klassische Finanzintermediation, insbesondere die Annahme, Verwahrung, Anlage, Übertragung oder eigenständige Verfügung über fremde Vermögenswerte, wird von Sonnora im Rahmen ihres Standardgeschäfts nicht angeboten. Tätigkeiten, die als Tätigkeit einer Beraterin oder eines Beraters nach dem GwG qualifizieren können, sind ebenfalls nicht Bestandteil eines gewöhnlichen Buchhaltungs-, Payroll-, Steuer-, Abschluss- oder allgemeinen Treuhandmandats mit Sonnora.

Dies umfasst insbesondere – soweit die jeweilige Tätigkeit nach dem anwendbaren GwG erfasst ist – die berufsmässige Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen einschliesslich Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, der Gründung, Errichtung, Führung oder Verwaltung erfasster Rechtseinheiten, Einlagen oder Ausschüttungen solcher Rechtseinheiten sowie erfassten Käufen oder Verkäufen von Rechtseinheiten. Ebenfalls nicht Bestandteil des Standardmandats sind erfasste Domizil- oder vergleichbare Dienstleistungen.

Sonnora strebt keinen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach dem GwG an. Potenziell erfasste Tätigkeiten werden nur aufgrund einer vorgängigen ausdrücklichen separaten Vereinbarung und nur übernommen, soweit sie ohne SRO-Anschluss von Sonnora rechtmässig erbracht werden dürfen. Tätigkeiten, deren rechtmässige Ausübung einen SRO-Anschluss von Sonnora voraussetzt, werden nicht übernommen. Aus Bank- oder Systemzugängen, Vollmachten, bisherigen Unterstützungsleistungen oder einzelnen Handlungen kann kein entsprechender Auftrag abgeleitet werden.

8. Transparenzregister / wirtschaftlich Berechtigte

Die Feststellung, Überprüfung, Dokumentation, Aktualisierung oder Meldung wirtschaftlich Berechtigter nach dem TJPG sowie die laufende Überwachung entsprechender Pflichten sind nicht Bestandteil dieses Mandats. Sonnora erbringt keine Leistung im Zusammenhang mit dem Transparenzregister, auch keine technische Unterstützung beim Ausfüllen oder Übermitteln von Meldungen.

Der Auftraggeber bleibt für seine gesetzlichen Pflichten und Fristen vollumfänglich verantwortlich. Eine allgemeine Buchhaltungs-, Steuer-, Payroll-, Abschluss- oder Gesellschaftsadministration begründet keine Verpflichtung von Sonnora zur TJPG-Erfüllung.

9. Fachliche Beurteilungen und Änderungen der Rechtslage

Steuerliche, sozialversicherungsrechtliche, buchhalterische und betriebswirtschaftliche Beurteilungen beruhen auf den Sonnora mitgeteilten Tatsachen und der zum Zeitpunkt der Leistung bekannten Rechts- und Verwaltungspraxis. Behörden und Gerichte können Sachverhalte abweichend beurteilen; ein bestimmtes Ergebnis wird nicht garantiert.

Eine Überwachung späterer Gesetzes-, Praxis-, Behörden- oder Rechtsprechungsänderungen und die Nachführung früherer Beratungen oder Arbeitsergebnisse ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich Gegenstand eines laufenden Beratungs- oder Monitoringmandats ist.

10. Kommunikation, Weisungsberechtigte und elektronische Systeme

Die Parteien verwenden die vereinbarten Kommunikations- und Datenübermittlungskanäle. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Kontaktadressen, Benutzerberechtigungen und Sicherheitsinformationen aktuell sind und meldet verdächtige Nachrichten oder Zugriffe unverzüglich.

Der Auftraggeber bezeichnet die für Weisungen und Freigaben berechtigten Personen. Sonnora darf bis zur Mitteilung einer Änderung auf deren Berechtigung vertrauen, sofern keine konkreten gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen. Dies gilt insbesondere für Lohnänderungen, Boni, Ein- und Austritte, Bankverbindungen und Sonderzahlungen.

Sonnora trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen. Kein elektronisches Kommunikations- oder Informationssystem ist vollständig störungs- oder risikofrei. Bei erkennbaren Sicherheitsrisiken kann Sonnora einen Kommunikationsweg sperren oder auf einen sichereren Kanal wechseln.

11. Datenschutz und Vertraulichkeit

Sonnora bearbeitet Personendaten nach dem anwendbaren Schweizer Datenschutzrecht. Soweit Sonnora Personendaten im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet, gilt ergänzend die Datenschutzvereinbarung / Vereinbarung über Auftragsbearbeitung. Bearbeitungen von Sonnora in eigener Verantwortlichkeit werden in den Datenschutzhinweisen erläutert.

Sonnora behandelt sämtliche nicht öffentlich bekannten Informationen des Auftraggebers, die ihr im Zusammenhang mit dem Mandat bekannt werden, vertraulich. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung werden, Sonnora nachweislich bereits rechtmässig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten rechtmässig übermittelt werden oder unabhängig entwickelt wurden.

Sonnora darf vertrauliche Informationen Mitarbeitenden, sorgfältig ausgewählten Unterauftragnehmern und IT-Dienstleistern, beruflichen Beratern, Versicherern sowie Behörden offenlegen, soweit dies für Mandatsausführung, Compliance, IT-Sicherheit, Rechtsverteidigung oder gesetzliche Pflichten erforderlich ist und angemessene Vertraulichkeits- bzw. Datenschutzpflichten bestehen. Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Mandatsende fort; Personendaten

und Geschäftsgeheimnisse bleiben so lange geschützt, wie dies gesetzlich oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

12. Unterlagen, Arbeitsergebnisse und geistiges Eigentum

Der Auftraggeber bleibt für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung seiner Geschäftsunterlagen verantwortlich, sofern Sonnora nicht ausdrücklich ein Archivierungsmandat übernimmt. Sonnora darf Mandatsunterlagen in elektronischer Form aufbewahren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Vorbestehende und allgemein einsetzbare Methoden, Vorlagen, Modelle, Software, Skripte, Automationen, Checklisten, Datenstrukturen und Know-how von Sonnora einschliesslich Weiterentwicklungen verbleiben bei Sonnora. Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den für ihn erstellten finalen Arbeitsergebnissen für eigene betriebliche, gesetzliche und behördliche Zwecke.

Arbeitsergebnisse von Sonnora sind für die vereinbarten Zwecke des Auftraggebers bestimmt. Eine Weitergabe an Behörden, Banken, Revisionsstellen, Nachfolgeberater oder andere Empfänger im üblichen Rahmen des Mandats ist zulässig. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, übernimmt Sonnora gegenüber Dritten keine Sorgfalts-, Informations- oder Haftungspflicht aufgrund einer Weitergabe durch den Auftraggeber.

13. Honorare, Mengengerüst, Auslagen und Zahlungsverzug

Honorare ergeben sich aus dem Leistungs- und Preisblatt. Überschreiten tatsächliche Mengen die dort vereinbarten Bemessungsgrundlagen oder Toleranzen, werden darüber hinausgehende Leistungen nach den vereinbarten Zusatz- bzw. Stundensätzen abgerechnet. Zusatzleistungen, ausserordentlicher Abklärungsaufwand und Leistungen ausserhalb des vereinbarten Umfangs werden nach vorgängiger Information nach Aufwand oder gemäss separater Vereinbarung verrechnet.

Anpassungen wiederkehrender Pauschalen bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Sonnora kann eine Anpassung in Textform anbieten. Kommt keine Einigung zustande, ist Sonnora nicht verpflichtet, das Mandat zu geänderten Konditionen fortzuführen; die gesetzlichen Beendigungsrechte, insbesondere Art. 404 OR, bleiben unberührt.

Rechnungen sind innerhalb der in der Mandatsvereinbarung festgelegten Frist, mangels besonderer Regelung innert 20 Tagen, zu bezahlen. Nach Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Sonnora kann bei erheblichen Zahlungsrückständen oder objektiv erhöhtem Ausfallrisiko für künftige Leistungen angemessene Akontozahlungen oder Vorschüsse verlangen.

Bei wesentlichen Zahlungsrückständen darf Sonnora nach Mahnung und angemessener Nachfrist die weitere Bearbeitung aussetzen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Erforderliche und zumutbare Massnahmen zur Abwendung eines offensichtlich unmittelbar drohenden unverhältnismässigen Rechtsnachteils bleiben vorbehalten, soweit Sonnora hierzu aufgrund des Mandats verpflichtet ist.

14. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Sonnora aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat für leichtes Verschulden vollständig ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für leicht fahrlässige Organisations-, Auswahl-, Instruktions-, Überwachungs- und Kontrollfehler, soweit die Haftung hierfür nach anwendbarem Recht dispositiv ist.

Die Haftung von Sonnora für eigenes rechtswidrig vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie jede andere Haftung, deren Ausschluss oder Beschränkung nach zwingendem Recht unzulässig ist, bleibt vorbehalten.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Sonnora für Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR vollständig ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig vom Verschuldensgrad der Hilfsperson. Art. 101 Abs. 3 OR sowie sonstiges zwingendes Recht bleiben vorbehalten. Organe von Sonnora werden durch diese Bestimmung nicht zu Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gesetzlich zulässigen Umfang auch zugunsten der Organe, Mitarbeitenden und Hilfspersonen von Sonnora, soweit sie nicht eigenes rechtswidrig vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der betreffenden Person betreffen. Diese Personen sind als begünstigte Dritte berechtigt, sich gegenüber dem Auftraggeber selbständig auf diesen Schutz zu berufen.

Der Auftraggeber verzichtet im gesetzlich zulässigen Umfang auf die unmittelbare Geltendmachung vertraglicher oder ausservertraglicher Ansprüche gegen Organe, Mitarbeitende und Hilfspersonen von Sonnora, soweit solche Ansprüche auf Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Mandats beruhen und nach den vorstehenden Bestimmungen bei entsprechender Geltendmachung gegenüber Sonnora ausgeschlossen oder beschränkt wären. Der Verzicht erfasst jedoch keine Ansprüche wegen eigenen rechtswidrig vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der unmittelbar in Anspruch genommenen Person und keine Ansprüche, deren Ausschluss oder Beschränkung nach zwingendem Recht unzulässig ist.

Die Einbeziehung der Organe, Mitarbeitenden und Hilfspersonen in den Schutz dieser Bestimmung begründet keine eigene vertragliche Leistungspflicht dieser Personen gegenüber dem Auftraggeber und erweitert ihre persönliche Haftung nicht.

Für Nachteile aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, verspäteter Mitwirkung, fehlender oder verspäteter Freigaben, nicht befolgter Empfehlungen, eigenmächtiger Änderungen durch den Auftraggeber oder Störungen von Drittsystemen ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Sonnora haftet Sonnora nicht, soweit Sonnora den betreffenden Nachteil nach Massgabe der vorstehenden Absätze nicht zu vertreten hat.

15. Beizug Dritter und Unterauftragnehmer

Sonnora kann zur Mandatsausführung geeignete Dienstleister, IT-Systeme und Unterauftragnehmer einsetzen. Soweit dadurch Personendaten im Auftrag bearbeitet werden, richten sich Auswahl, Unterbeauftragung, Auslandsbekanntgabe und Informationspflichten nach der Datenschutzvereinbarung und dem anwendbaren Datenschutzrecht.

Beauftragt der Auftraggeber einen von Sonnora lediglich empfohlenen Rechtsanwalt, Steuerberater, IT-Anbieter oder sonstigen Spezialisten direkt, wird dieser nicht Erfüllungsgehilfe von Sonnora. Sonnora haftet insoweit nur für eine allfällige schuldhafte Verletzung eigener Pflichten im Zusammenhang mit der Empfehlung oder der Weitergabe von Informationen.

16. Compliance und nicht beherrschbare Ereignisse

Keine Partei ist verpflichtet, eine Handlung vorzunehmen, die gegen auf sie anwendbares zwingendes Recht, behördliche Sanktionen, Geldwäschereivorschriften oder sonstige gesetzliche Verbote verstossen würde. Sonnora darf eine betroffene Leistung bis zur Klärung aussetzen oder ablehnen. Der Auftraggeber stellt die für gesetzlich erforderliche Prüfungen notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

Keine Partei haftet für Verzögerungen, die durch ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegende aussergewöhnliche Ereignisse verursacht werden, soweit sie deren Folgen trotz angemessener Vorsorge nicht vermeiden konnte. Die betroffene Partei informiert die andere Partei über erhebliche Beeinträchtigungen und trifft zumutbare Massnahmen zur Schadensminderung. Bereits fällige Zahlungspflichten werden hiervon nicht berührt.

17. Beendigung und Übergabe

Jede Partei kann den Auftrag nach Art. 404 OR jederzeit widerrufen bzw. kündigen. Erfolgt die Beendigung zur Unzeit, bleiben die gesetzlichen Schadenersatzfolgen vorbehalten.

Die Beendigung lässt den Anspruch von Sonnora auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden ordnungsgemäss erbrachten Leistungen, angefallenen Auslagen sowie vom Auftraggeber verlangter oder zur Abwendung unmittelbar drohender Nachteile erforderlicher Übergabearbeiten unberührt.

Nach Mandatsende stellt Sonnora dem Auftraggeber die nach Gesetz und Mandat herauszugebenden Mandatsdaten und Unterlagen im geschuldeten Umfang zur Verfügung. Weitergehende Übergabe-, Migrations-, Aufbereitungs- oder Instruktionsleistungen werden nur aufgrund eines ausdrücklichen Zusatzauftrags gegen Vergütung erbracht. Zwingende gesetzliche Nachwirkungen bleiben vorbehalten.

18. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des konkreten Leistungsumfangs sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben vorbehalten.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften. Zwingendes Recht bleibt vorbehalten.

Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches materielles Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist - soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist und kein zwingender Gerichtsstand entgegensteht - Luzern, Schweiz.

> **Hinweis zur GwG-Klausel**
>
> Die Klausel beschreibt die vertragliche Geschäftspolitik und den Leistungsumfang von Sonnora. Ob eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit gesetzlich dem GwG untersteht, richtet sich unabhängig davon nach dem anwendbaren Recht und den tatsächlichen Umständen.